

# **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung**

in der ab 01.01.2002 gültigen Fassung

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 13. Dezember 1996 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der/die Antragsteller/in.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde Grävenwiesbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlaß von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 6 ff dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **II. Gebühren**

### **§ 6**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes /Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliches Begräbnis	pro Tag 51,13 Euro
b) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag bei der Beisetzung innerhalb der Gemeinde	35,79 Euro
bei der Beisetzung außerhalb der Gemeinde	61,36 Euro
c) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde - pro Träger	51,13 Euro
d) Für das Abmauern bei Neuanlegung eines Doppelgrabes	204,52 Euro

## § 7

### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	
1. in einem Reihengrab	536,86 Euro
2. in einem Wahlgrab	
a) Erstbestattung	536,86 Euro
b) jede weitere Bestattung	536,86 Euro
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab	230,08 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	255,65 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	255,65 Euro
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	255,65 Euro

(3) Für Bestattungen, die außerhalb der in § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten erfolgen, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen berechnet.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 12,78 Euro.  
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

## § 8

### Umbettungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

a) Für die Umbettung einer Leiche	51,13 Euro
Die Kosten der Umbettung trägt der/die Auftraggeber/in.	
b) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern	10,23 Euro

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Gewerbetreibenden.

## § 9

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	51,13 Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	102,26 Euro

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 51,13 Euro

**§ 10**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten  
und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                |             |
|----------------|-------------|
| pro Grabstelle | 562,42 Euro |
|----------------|-------------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 383,47 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 werden pro Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweils maßgebenden Gebühren erhoben.

**§ 11**  
**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte gemäß § 26 Abs. 5 FS durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden entstandene Kosten nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

**§ 12**

Für die Bestattung der in § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 13. Dezember 1996 genannten Personen erhöhen sich die in § 7 genannten Gebühren um 50%.